

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 25. September 1980

27. Stück

32. Gesetz: Gebrauchsabgabegesetz 1966; Änderung.

33. Gesetz: Wiener Kinogesetz 1955; Änderung (Wiener Kinogesetznovelle 1980).

32.

Gesetz vom 25. Juni 1980, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 25/1967, 25/1968, 12/1973 und 12/1976 wird wie folgt geändert:

Die Post 48 des Tarifes B wird aufgehoben. Post 49 und 50 erhalten die Bezeichnungen 48 und 49.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 19. Mai 1980 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Graz

Der Landesamtsdirektor:
Bandion

33.

Gesetz vom 25. Juni 1980, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 geändert wird (Wiener Kinogesetznovelle 1980)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Kinogesetz 1955, LGBl. für Wien Nr. 18/1955, in der Fassung der LGBl. Nr. 20/1955, 8/1961, 2/1967 und 26/1969 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 samt Überschrift hat zu lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die öffentliche Aufführung von Filmen und von anderen durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugten Bildern. Als öffentlich gelten diese Aufführungen immer dann, wenn sie allgemein zugänglich sind. Nicht allgemein zugängliche Aufführungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie sind jedoch nicht öffentlich, wenn es sich um Auf-

führungen bei Familienfeiern oder bei solchen häuslichen Veranstaltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

(2) Nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen Aufführungen, die vom Kompetenztatbestand des Artikels 15 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht erfasst sind, wie z. B.

1. Aufführungen bei politischen Veranstaltungen, die als Versammlungen unter die Kompetenzbestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG fallen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine sowie der damit allenfalls verbundenen sonstigen Teile solcher Veranstaltungen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient,
2. Aufführungen bei Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gehören,
3. Aufführungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecken dienen,
4. Vorführungen, die unentgeltlich in Gewerbebetrieben zu Schulungs- oder Demonstrationzwecken in untergeordnetem Umfang stattfinden, sowie Vorführungen, die vor Interessenten im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und dem Verleih von Bildträgern (Filmen, Diapositiven u. dgl.) oder von Geräten und Einrichtungen für Ton- und Bildübertragungen auf Grund einer Gewerbeberechtigung erfolgen,
5. die Tätigkeit der Bundestheater.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ferner:

1. Aufführungen von durch Fernsehübertragung erzeugten Bildern,
2. Aufführungen, die Teile von Feiern sind, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu nationalen Anlässen abgehalten werden, ferner Aufführungen, die im Rahmen der von diesen Körperschaften durchgeführten Empfänge und sonstigen Repräsentationsveranstaltungen stattfinden,
3. Aufführungen, die im Rahmen einer Theateraufführung auf Grund einer Konzession nach § 10 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, stattfinden und

die szenisch untergeordnete Bedeutung haben, wenn auf Antrag gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes die Eignung der Veranstaltungsstätte auch für Vorführungen von Filmen und von Stehbildern festgestellt wurde.“

2. Der § 2 samt Überschrift hat zu lauten:

„Konzessionspflicht

§ 2. (1) Für die öffentliche Aufführung von Filmen ist eine behördliche Bewilligung (Kinokonzession) erforderlich. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder.

(2) Von der Konzessionspflicht ausgenommen sind jedoch

1. Aufführungen von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite, wenn sie nicht im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfinden,
2. Aufführungen von durch Wiedergabe von Video- oder Fernsehaufzeichnungen erzeugten Bildern, wenn sie nicht im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfinden,
3. Aufführungen, die von Gebietskörperschaften nicht erwerbsmäßig vor geschlossenem Teilnehmerkreis in Anstalten, Heimen u. dgl. veranstaltet werden.

(3) Für die von der Konzessionspflicht ausgenommenen Aufführungen gelten jedoch, sofern sie nach § 1 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 8, 9, 10, 13, 14, 16 und 17 dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen. An Stelle des Konzessionärs ist diejenige Person verantwortlich, auf deren Rechnung die Aufführung durchgeführt wurde.“

3. Nach § 2 ist folgender § 2a samt Überschrift einzufügen:

„Konzessionsverleihung

§ 2a. (1) Eine natürliche Person erfüllt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession, wenn sie eigenberechtigt und verlässlich ist.

(2) Eine Person ist nur dann verlässlich, wenn von ihr erwartet werden kann, daß sie bei der Konzessionsausübung die gesetzlichen Vorschriften einhalten und den finanziellen Anforderungen entsprechen wird.

(3) Einer juristischen Person, offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft darf eine Konzession nur verliehen werden, wenn sie ihren Sitz im Inland hat, wobei die Voraussetzungen des Abs. 1 und sinngemäß auch die des Abs. 2 für alle Personen zutreffen müssen, denen ein maßgeblicher Einfluß auf die Konzessionsausübung zusteht.

(4) Fremde sind inländischen Bewerbern um die Konzession nur dann gleichgestellt, wenn nach dem Recht ihres Heimatstaates österreichische Staatsbürger in bezug auf die Erwerbung der Berechtigung Inländern gleichgestellt sind. In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(5) Vor Erteilung der Konzession hat der Magistrat die Bundespolizeidirektion Wien unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Äußerung aufzufordern. Diese Frist ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zu verlängern. Der Bundespolizeidirektion Wien steht gegen den Bescheid des Magistrats das Recht der Berufung zu, wenn die Konzession entgegen ihrer Äußerung verliehen oder nicht antragsgemäß beschränkt wurde. Werden durch die Erteilung von Aufträgen sicherheitspolizeiliche Interessen berührt, ist vorher die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen.

(6) Die Konzession für regelmäßige Aufführungen von Filmen darf nur für eine bestimmte Betriebsstätte verliehen werden. Neben den persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb muß diesfalls auch noch die Betriebsstätte im Sinne des § 4 genehmigt sein.

(7) Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Konzession zu verleihen. Die Konzession ist jedoch hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Aufführung, der Aufführungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Aufführung veranstaltet werden soll, zu beschränken, wenn dies aus Gründen des Jugendschutzes, der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Wahrung der kulturellen Interessen oder zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung erforderlich ist. Kann diesen Interessen nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden, so ist die Konzession zu verweigern. Eine Beschränkung im Sinne des ersten Satzes ist auch nachträglich zu verfügen, wenn sie durch eine Veränderung der Verhältnisse geboten erscheint.“

4. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Die Konzession begründet ein persönliches Recht; sie ist weder übertragbar noch verpfändbar. Die Konzession ist persönlich auszuüben, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes haben einen Geschäftsführer zu bestellen; im übrigen bedarf die Ausübung der verliehenen Konzession durch einen Geschäftsführer sowie die Verpachtung der Konzession einer Genehmigung, die nur aus wichtigen Gründen erteilt werden kann. Unterverpachtung ist verboten. Als Geschäftsführer darf nicht mehr bestellt werden, wer bereits für vier Betriebsstätten Konzessionär, Pächter oder Geschäftsführer ist.“

5. Dem Abs. 3 des § 3 ist hinzuzufügen:

„Gleiches gilt für den erbberechtigten Witwer nach einer Konzessionärin.“

6. Im Abs. 1 des § 4 haben die Worte „und 2“ zu entfallen.

7. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Die Ausübung der Konzession muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Verleihung aufgenommen werden und darf im Laufe eines Jahres nicht länger als neun Monate unterbrochen werden, es sei denn, daß es in der Konzession anders bedungen ist oder daß sich die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Betriebes durch bauliche Herstellungen verzögert, die innerhalb der obigen Fristen nicht durchgeführt werden können. In letzterem Falle hat der Magistrat auf Ansuchen eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.“

8. Der Abs. 4 des § 5 hat zu lauten:

„(4) Der Konzessionär hat während der Aufführungen anwesend zu sein; er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß im Falle einer Gefahr an die Besucher rechtzeitig die Aufforderung zum Verlassen der Betriebsstätte ergeht und im Falle seiner vorübergehenden, durch Krankheit, Erholungsurlaub oder andere wichtige Gründe bedingten Abwesenheit eine geeignete, zuverlässige Aufsichtsperson anwesend ist, welche von ihm ermächtigt sein muß, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der ihm treffenden Pflichten erforderlich sind. Die Verantwortlichkeit des Konzessionärs und die ihm daraus erwachsende Pflicht zur laufenden Überwachung der Aufführungen wird jedoch durch die Bestellung einer Aufsichtsperson nicht berührt.“

9. Dem § 5 ist als Abs. 9 neu hinzuzufügen:

„(9) Den Organen des Magistrats und der Bundespolizeidirektion Wien ist für jede Vorstellung je ein zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneter Dienstsitz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn hiezu eine behördliche Aufforderung bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Vorstellung ergeht.“

10. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Den Vorführapparat darf nur eine Person bedienen, welche die Berechtigung hiezu besitzt (Filmvorführer), andere Personen dürfen den Vorführapparat nur zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht eines geprüften Filmvorführers bedienen. Die Berechtigung kann aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise auch befristet oder auf eine bestimmte Betriebsstätte beschränkt erteilt werden. Der Bewerber um eine Berechtigung muß das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Verlässlichkeit und körperliche Eignung besitzen, den Nachweis über eine praktische Ausbildung als Filmvorführer erbringen und eine Prüfung vor einer von der Landesregierung zu bestellenden Kommission mit Erfolg abgelegt haben. Im Zuge der Feststellung der Verlässlichkeit ist die Äußerung der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen.“

11. Im Abs. 2 des § 6 haben die Worte „die erforderliche Vorbildung“ zu entfallen.

12. Der § 8 samt Überschrift hat zu lauten:

„Sicherheitsfilme

§ 8. (1) Die Vorführung von Filmen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 lit. a und b des Sicherheitsfilmgesetzes, BGBl. Nr. 264/1966, und der Sicherheitsfilmverordnung, BGBl. Nr. 34/1967, entsprechen, und die Vorführung von Stehbildern oder von anderen Bildträgern aus leicht brennbarem Material ist verboten.

(2) Der Filmvorführer ist verpflichtet, alle Filmrollen, Stehbilder und andere Bildträger vor der Vorführung zu überprüfen. Entspricht eine Filmrolle, ein Stehbild oder ein anderer Bildträger nicht den im Abs. 1 angeführten Anforderungen, hat er umgehend den Konzessionär (§ 5 Abs. 4) nachweislich hievon zu verständigen. Diese Bestimmung findet auf Kinobetriebsstätten, für die eine Ausnahmebewilligung gemäß § 9 erteilt wurde, keine Anwendung.

(3) Die Vorführung von Sicherheitsfilmen ist vom Filmvorführer zu überwachen; bei Verwendung von automatischen Vorführanlagen oder anderen Überwachungseinrichtungen ist eine ständige Anwesenheit im Bildwerferraum nicht erforderlich.“

13. Der § 9 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ausnahmebewilligung

§ 9. Auf Ansuchen ist für bestimmte, hiezu besonders geeignete Kinobetriebsstätten, unter Vorschreibung der erforderlichen feuerpolizeilichen Schutzmaßnahmen, die Bewilligung zur Vorführung von Filmen, die nicht den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 entsprechen, und von leicht brennbaren Stehbildern oder von anderen Bildträgern aus leicht brennbarem Material zu erteilen, wenn die Vorführung dokumentarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.“

14. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Zu öffentlichen Aufführungen von Filmen ist nur Personen der Zutritt gestattet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, falls nicht für sämtliche Filme einer Programmfolge eine Zulassung im Sinne des folgenden Absatzes ausgesprochen wurde. Bei öffentlichen Aufführungen von Filmen, die vom Bund, einem Bundesland oder einer Gemeinde bestellt und als dem Auftrag entsprechend anerkannt worden sind, können auch ohne die im Abs. 2 erwähnte Zulassung Personen unter 16 Jahren anwesend sein, sofern die Besteller nichts Gegenteiliges anordnen.“

15. § 13 hat zu lauten:

„Ankündigungen von Filmen dürfen nur unter der Bezeichnung erfolgen, unter welcher die Filme

zur Vorführung gemäß §§ 10 und 11 gelangen. Die Verwendung irreführender Zusatztitel ist unzulässig.“

16. Im § 14 Abs. 1 ist an Stelle des Klammersausdruckes „§ 1“ zu setzen: „§ 2“.

17. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Aufführungen, die entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 ohne Konzession und Aufführungen gemäß § 2 Abs. 3, die ohne Beachtung der für diese geltenden Vorschriften veranstaltet werden, sind vom Magistrat zu untersagen.“

18. Im § 15 Abs. 1 lit. c ist statt „§ 1 Abs. 5“ zu setzen: „§ 2 a Abs. 7“.

19. Im § 15 Abs. 1 lit. d ist statt „§ 2 Abs. 3“ zu setzen: „§ 2 a Abs. 3“.

20. Im § 15 Abs. 4 ist an Stelle des Klammersausdruckes „§ 1 Abs. 1“ zu setzen: „§ 2 Abs. 1“.

21. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes, der hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen und der auf Grund des Gesetzes ergangenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 50 000 S oder Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet; wer als Filmvorführer oder als eine vom Konzessionär für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte Aufsichtsperson die ihm auferlegten Verpflichtungen verletzt, ist jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit einer Ersatzarreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

22. Im § 17 Abs. 1 ist statt „§ 1 Abs. 5“ zu setzen: „§ 2 a Abs. 7“.

23. Im § 20 ist statt „§ 1“ und „§ 1 Abs. 5“ jeweils zu setzen: „§ 2“ bzw. „§ 2 a Abs. 7“.

Der Landeshauptmann:
Gratz

Der Landesamtsdirektor:
Bandion